OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351177/2/Py/PP

Datum:
Linz, 23. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der A.C., X, T., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25. März 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 25. März 2022, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gewährte Sozialhilfe in Höhe von insgesamt 2.500,42 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides rückzuerstatten hat.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Bf im Zeitraum 19. Juli 2021 bis 4. November 2021 für sich und ihr im gemeinsamen Haushalt lebendes minderjähriges Kind Sozialhilfe bezogen hat. Aufgrund einer anhängigen Klage gegen den Ablehnungsbescheid der Österreichischen Gesundheitskasse auf Kinderbetreuungsgeld wurde diese Leistung der Sozialhilfe ohne Anrechnung des Kinderbetreuungsgeldes ausbezahlt.

Seitens der Österreichischen Gesundheitskasse wurde nunmehr mit Schreiben vom 15. März 2022 die Auskunft erteilt, dass der Bf mit Bescheid vom 15. März 2022 Kinderbetreuungsgeld für den Zeitraum 9. September 2020 bis 3. Februar 2022 in Höhe von täglich 16,94 Euro sowie Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld für den Zeitraum 24. Februar 2021 bis 3. Februar 2022 in Höhe von 6,06 Euro täglich zuerkannt wurde. Die Berechnung der Sozialhilfe wurde somit aufgerollt und korrigiert, da im Zeitraum Juli bis November 2021 Sozialhilfe von insgesamt 2.500,42 Euro zu viel ausbezahlt wurde.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde bringt die Bf zusammengefasst vor, dass es ihr rechtlich zustand Sozialhilfe (Mindestsicherung) zu beziehen da ihr die Oö. GKK das Karenzgeld verweigert habe. Ihr wurde bis heute nicht das gesamt Karenzgeld seitens der Oö. GKK überwiesen und sei ein Rechtsstreit offen und liege für die Rückzahlung in Höhe von 2.500,42 Euro kein Berechnungsblatt und keine ordentliche Begründung vor.

3. Mit Schreiben vom 13. April 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da im vorliegenden Verfahren nur Rechtsfragen zu klären sind und die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der

Europäischen Union entgegenstehen. Zudem wurde von keiner Verfahrenspartei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, zum damaligen Zeitpunkt wohnhaft in L., X, wurde mit Bescheid der belangte Behörde vom 19. August 2021, GZ: SJF/SH, Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 1. Juli 2021 in der Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG sowie ein Zuschlag für alleinerziehende Personen für eine minderjährige Person gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG befristet bis 31. Jänner 2022 zuerkannt.

Bereits im angeführten Bescheid wurde die Bf ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie im Rahmen ihrer Antragstellung über die Anzeigen- und Rückerstattungspflichten sowie die Bemühungspflichten im Rahmen des Oö. SOHAG hingewiesen wurde.

Mit E-Mail vom 19. August 2021 wurde die Bf ergänzend von der belangten Behörde ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Leistungen der Sozialhilfe nur dann zu gewähren sind, wenn die geltendmachende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt. Im Hinblick auf die bei Gericht eingebrachte Klage gegen die Österreichische Gesundheitskasse betreffend das Kinderbetreuungsgeld teilte die belangte Behörde der Bf in diesem E-Mail mit, dass - sobald ein Bescheid über den Bezug vorliegt - dieser der Behörde vorzulegen ist und die bereits getätigten Auszahlungen der Sozialhilfe jeweils ab Zuerkennung der entsprechenden Leistung Dritter aufgerollt und korrigiert werden müssen, da jedes anrechenbare Einkommen vom Richtsatz der Sozialhilfen in Abzug zu bringen ist weshalb ab dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zu viel bezogene Sozialhilfe rückzuerstatten ist.

Ab 5. November 2021 hatte die Bf keinen amtlichen Wohnsitz mehr in Linz. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. November 2021, GZ: SJF/SH, wurde daraufhin die mit Bescheid vom 19. August 2021 zuerkannte Leistung mit 4. November 2021 eingestellt. Zudem wurde ausgesprochen, dass die zu diesem Zeitpunkt bereits ausgezahlte Sozialhilfe für den Monat November in Höhe von 790,46 Euro rückzuerstatten ist.

Auf Nachfrage durch die belangte Behörde übermittelte ihr die Österreichische Gesundheitskasse eine Mitteilung vom 15. März 2022, wonach der Bf für die Zeit vom 9. September 2020 bis 3. Februar 2022 Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 16,94 Euro pro Tag und für die Zeit vom 24. Februar 2021 bis 3. Februar 2022 die

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 Euro pro Tag zuerkannt wurde.

4.2. Dieser entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des

notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.

(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt,

soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

5.2. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Rückerstattungsbescheid der belangten Behörde mit dem Argument, ihr sei die Leistung der Sozialhilfe aufgrund der Nichtgewährung des Kinderbetreuungsgeldes rechtmäßig zugestanden.

Damit übersieht die Bf jedoch, dass die Behörde hinsichtlich des nunmehr zuerkannten Kinderbetreuungsgeldes in Vorleistung getreten ist.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen. Gemäß § 14 Abs. 2 erster Halbsatz Oö. SOHAG zählen zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs.

Die *Erläuternden Bemerkungen* zum Oö. SOHAG (*Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP*) führen dazu aus:

„Mit Abs. 2 erster Halbsatz soll zum Ausdruck kommen, dass die hilfesuchende Person sämtliche öffentliche Mittel, die - bei materieller Betrachtungsweise - gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden. Dazu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung."

Da zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Sozialhilfe an die Bf das Verfahren betreffend ihres Antrages auf Zuerkennung des Kinderbetreuungsgeldes durch die Österreichische Gesundheitskasse noch nicht abgeschlossen war, ist die belangte Behörde hinsichtlich dieses Einkommens daher in Vorleistung getreten. Darauf hat die belangte Behörde die Bf im Übrigen im E-Mail vom 19. August 2021 auch ausdrücklich hingewiesen.

Zur Höhe des von der belangten Behörde vorgeschriebenen Rückerstattungsbetrages wird auf die angeführte Mitteilung der Österreichischen Gesundheitskasse vom 15. März 2022 verwiesen, wonach für den Zeitraum 9. September 2020 bis 3. Februar 2022 Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 16,94 Euro und für den Zeitraum 24. Februar 2021 bis 3. Februar 2022 die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 Euro zuerkannt wurde. Im Hinblick auf den Zeitraum vom 19. Juli 2021 bis 4. November 2021, in dem die Bf Leistungen der Sozialhilfe von der belangten Behörde bezogen hat und für den die Bf nunmehr Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgesetz nachträglich zuerkannt wurden, sind daher diese Beträge, für die die Behörde in Vorleistung getreten ist, rückzuerstatten.

Da die Bf durch ihre Übersiedlung inzwischen nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde wohnhaft ist und von dieser keine Sozialhilfeleistungen mehr bezieht war eine Aufrollung gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG nicht möglich.

Da die Bf inzwischen keine Leistung der Sozialhilfe durch die belangte Behörde mehr bezieht war eine Aufrollung im Sinne des § 13 Abs. 4 Oö SOHAG nicht mehr möglich. Somit erfolgte die Vorschreibung des Rückerstattungsbetrages nach Maßgabe des § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG, da der Überbezug aufgrund der Einstellung der Leistung nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden konnte.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny